

**OLG Stuttgart, Beschl. v. 19.12.2007 – 1 W 60/07; keine Befangenheit eines Sachverständigen; GesR 2008, 424**

**Sachverhalt:**

Der hier vom Ablehnungsgesuch betroffene Sachverständige ist als Chefarzt eines akademischen Lehrkrankenhauses der Universität U. tätig. Das beklagte Krankenhaus ist ebenfalls ein akademisches Lehrkrankenhaus der Universität U. Nach Erstattung des hier angeforderten Gutachtens stellte die Klägerseite einen Befangenheitsantrag, denn erst aus dem Briefkopf des Sachverständigengutachtens hat sich für sie ergeben, dass das hier maßgebliche Krankenhaus, in welchem der Sachverständige tätig ist, ebenfalls Teil des Verbundes von akademischen Lehrkrankenhäusern der Universität U. ist.

**Entscheidung:**

Das Ablehnungsgesuch hatte keinen Erfolg. Die zulässige sofortige Beschwerde war ebenfalls unbegründet. Ein Ablehnungsgrund habe hier nicht vorgelegen. Ein solcher müsse objektiv vom Standpunkt des Ablehnenden aus und bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige stünde der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Der bloße Umstand, dass verschiedene akademische Lehrkrankenhäuser solche der gleichen Universität seien, begründe nicht die Besorgnis der Befangenheit. Auch der Einwand der Klägerseite, wonach die Besorgnis der Befangenheit hier deshalb zu besorgen sei, weil der Gutachter wegen der Verbundenheit der akademischen Lehrkrankenhäuser möglicherweise eine Rufschädigung von anderen akademischen Lehrkrankenhäusern des Universitätsverbundes abwehren wolle, greife nicht durch, denn akademische Lehrkrankenhäuser einer Universität würden keinen einheitlichen Verband bilden, der als solcher einen bestimmten Ruf genieße.